



Finanzreglement

Art. 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Finanzführung des Vereins Bütti-Treff.

Art. 2 Abgrenzung zwischen Gemeinde und Verein

1. Die Finanzen für Bau- und Umbau und die Finanzen für den operativen Betrieb werden getrennt geführt.
2. Die laufenden Kosten des Gebäudes sowie gebäudebezogene Investitionen und Erneuerungen trägt die Gemeinde. Die laufenden Betriebskosten der Veranstaltungen trägt der Verein.

Art. 3 Rechnungswesen

1. Die Buchführung erfolgt digital.
2. Der Verein führt ein Budget, eine laufende Rechnung und eine Jahresabrechnung.

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzführung des Vereins im Rahmen der in den Statuten geregelten Zeichnungsberechtigungen.
2. Er beschliesst Budget, Zahlungs- und Freigaberegeln sowie die Zuständigkeiten für Beschaffung und Lagerbewirtschaftung.
3. Nicht budgetierte oder ausserordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, sofern keine delegierte Kompetenz besteht.

Art. 5 Zahlungsverkehr und Spesen

1. An den Anlässen kann nur bargeldlos via Twint oder BüttiPay bezahlt werden. Hat ein Gast keine Möglichkeit mit diesen Zahlungsmethoden zu bezahlen, ist eine Transaktion über eine Drittperson möglich.
2. BüttiPay Chips können gegen Rechnung aufgeladen werden. Rechnungsformulare sind physisch vor Ort im Bütti-Treff erhältlich oder über die Webseite downloadbar.
3. Auszahlungen für belegte Spesen erfolgen via Banküberweisung. Auszahlungen für erbrachte Arbeitsleistungen (z.B. für Anlassorganisationen) erfolgen mit Gutschrift auf die BüttiPay Chips.

Art. 6 Konsumationspreise

1. Die Konsumationspreise sind so festzulegen, dass sie die Betriebskosten des Vereins langfristig decken.
2. Für besondere Anlässe kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Ehrenamt und entschädigte Funktionen

1. Die Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Für besondere oder regelmässige Leistungen können Entschädigungen ausgerichtet werden.
3. Professionelle Leistungen (z.B. Reinigung, Buchhaltung) können zu üblichen Ansätzen entschädigt werden.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.
2. Ein Teil des Mitgliederbeitrages wird in Form eines Konsumations-Guthabens auf den BüttiPay Chip geladen.
3. Es gelten folgende Ansätze für die Mitgliederbeiträge (in Klammern die Rückerstattung auf die Chips):
 - a) Einzelperson: CHF 100.00 (CHF 50.00 Guthaben)
 - b) Personen im gleichen Haushalt ab 16 Jahren: CHF 75.00 pro Person (CHF 35.00 Guthaben)
 - c) Kinder unter 16 Jahren: CHF 0.00

Art. 9 Anlasskategorien und Entschädigungen

1. Der Verein unterscheidet die Anlasskategorien Small (S), Medium (M) und Large (L). Untenstehende Aufzählungen und Beispiele sind nicht abschliessend.
 - a) S: Getränke/Verpflegung aus Lager, kein Einkauf, (z.B. Senioren-Kaffee, Jassnachmittag, Kino-Abend)
 - b) M: Getränke/Verpflegung grundsätzlich aus Lager, zusätzliche Getränke oder Verpflegung selbst eingekauft (z.B. Weisswürste, Weissbier, Bretzel für einen «Bayrischen Abend»)
 - c) L: Verpflegung selbst eingekauft und zubereitet (z.B. Spaghetti-Abend, Brunch-Buffer, Tavolata)
2. Die Veranstalter eines Anlasses erhalten eine Vergütung für geleistete Arbeitseinsätze. Die Vergütung kann von den Veranstaltern unter den Helferinnen und Helfern aufgeteilt werden. Die Vergütung wird in Form einer Gutschrift auf den BüttiPay Chip geladen und richtet sich nach der Grösse des Anlasses:
 - a) S: CHF 10.00
 - b) M: CHF 50.00
 - c) L: CHF 100.00
3. Die Einzelheiten zu den Aufgaben der Programmverantwortlichen und der Veranstalter werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

Art. 10 BüttiPay Chip

1. Alle Vereinsmitglieder erhalten mit ihrer Mitgliedschaft einen BüttiPay Chip.
2. Personen, die nicht Vereinsmitglied werden wollen, können einen BüttiPay Chip für CHF 10.00 erwerben.
3. Die BüttiPay Chips haben kein Verfalldatum und geladene Beträge können nicht rückerstattet oder transferiert werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ist für die Finanzführung verbindlich.

Beschlossen vom Vorstand des Vereins Bütti-Treff am 12.08.26.